

die Art und Weise ihrer Begehung, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Beweggründe des Beschuldigten, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat objektiv zu erarbeiten und zu dokumentieren;

- alle Hinweise zu erkennen, die strafrechtlich und politisch-operativ von Bedeutung sein können, Hinweise auf weitere Beweis- und Überprüfungsmöglichkeiten festzustellen und diesen nachzugehen;
- bestehende Zweifel am Wahrheitswert von Aussagen, noch nicht geklärte Widersprüche usw. beweisfähig auszuräumen und Voraussetzungen zu schaffen, daß Versuchen von Beschuldigten, durch wahrheitswidrige Darstellungen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu beeinflussen, mittels einer unanfechtbaren Beweisführung und eines gesetzlich zulässigen Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung begegnet werden kann.

Die Durchsetzung der Forderung nach **U n v o r e i n g e - n o m m e n h e i t** bedeutet für die offensive Nutzung gesetzlicher Bestimmungen zum Erreichen wahrer Aussagen durch den Beschuldigten

- die in der Beschuldigtenaussage zur Straftat enthaltenen Informationen auf ihren Wahrheitswert zu prüfen und ihr keine im voraus festgelegte Beweiskraft beizumessen;
- Geständnisse Beschuldigter wie jede andere Beschuldigtenaussage exakt zu prüfen und in der Beweisführung im Zusammenhang mit allen anderen Beweismitteln zu würdigen;
- die Richtigkeit des Vorgehens bei der offensiven Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Beschuldigtenvernehmung anhand der Ergebnisse der Beschuldigtenvernehmung sowie der gesamten Beweisführung ständig einer kritischen Bewertung zu unterziehen und somit Gesetzlichkeit und Objektivität zu gewährleisten;